

BGer 2C_984/2011 vom 10. April 2012

Bundesgericht, 2012-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_984_2011

FR: TF 2C_984/2011 du 10 avril 2012

IT: TF 2C_984/2011 del 10 aprile 2012

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene, kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer 1999 und 2000 kann beim Bundesgericht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten angefochten werden (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG in Verbindung mit Art. 146 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]).

E. 1.2

Soweit die Beschwerde auch im vorliegenden Verfahren im Namen von Y. _____ erhoben wird, so ist diese durch die streitige Veranlagung nicht beschwert (vgl. angefochtenes Urteil E. 2). In Bezug auf die Kostenaufgabe an die Beschwerdeführerin legen die Beschwerdeführer nicht dar, inwiefern dadurch Bundesrecht verletzt wird. Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

E. 2.1

Streitig war im vorinstanzlichen Verfahren einzig die Frage der Nichtigkeit der Veranlagungsverfügungen (recte: Einspracheentscheide) vom 6. Januar 2010 bzw. die Rechtskraft der "Veranlagungsverfügung" des Kantons Schwyz vom 8. August 2006.

E. 2.2

Die Vorinstanzen haben die Frage verneint, im Wesentlichen unter Bezugnahme auf den gegen den Beschwerdeführer ergangenen Entscheid des Bundesgerichts vom 7. Dezember 2006 (2P.165/2006).

In jenem Urteil hat das Bundesgericht - in Bezug auf die Staats- und Gemeindesteuern 1999 des Beschwerdeführers - festgehalten, dass im Zusammenhang mit der Überprüfung der Veranlagung des Kantons Thurgau diejenigen Angaben mit zu berücksichtigen seien, welche gegenüber den Schwyzer Behörden gemacht worden seien oder diesen bekannt gewesen seien; insofern richte sich die Beschwerde materiell ebenso gegen den Kanton Schwyz, dessen Haltung seit der Veranlagungsverfügung vom 10. Juli/ 8. August 2006 nunmehr feststehe (E. 1.3).

In materieller Hinsicht hat das Bundesgericht festgehalten, der Beschwerdeführer habe die Steuererklärung 1999 für den Kanton Thurgau (am 1. Januar 1999 Wechsel zur Gegenwartsbemessung) am 31. März 2000 eingereicht. Dabei habe er nur die liegenschaftsrelevanten Positionen deklariert und im Übrigen eine Kopie der dem Gemeindesteueramt C. _____/SZ am 4. August 1999 eingereichten Steuererklärung 1999/2000 (Bemessungsjahre 1997/98) für den Kanton Schwyz beigelegt. Mit Schreiben vom 23. Mai 2000 habe das Gemeindesteueramt D. _____/TG vom Beschwerdeführer eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung 1999 verlangt, weil die eingereichten

Unterlagen aufgrund der unterschiedlichen Steuersysteme (Vergangenheitsbemessung im Kanton Schwyz - Gegenwartsbemessung im Kanton Thurgau) ungenügend gewesen seien. Der Beschwerdeführer habe in der Folge am 1. Juli 2000 eine Steuererklärung 1999 nachgereicht (einschliesslich zweier Hilfsblätter, u.a. zu seinem Liegenschaftsbesitz), wobei auf diesem Formular die Adresse "G._____, C._____/SZ" vorgedruckt gewesen sei. Erneut habe er nur die liegenschaftsrelevanten Positionen deklariert, nun aber auch das hohe - angeblich im Kanton Schwyz steuerbare - übrige Einkommen 1999 bzw. Vermögen (per Ende 1999) angegeben. Gestützt darauf habe das Gemeindesteuernamt D._____/TG am 23. August 2000 die Steuerauscheidung zwischen den Steuerdomizilen F._____/ZH, A._____/ZH und D._____/TG erstellt. Beim Hauptsteuerdomizil "F._____/ZH" habe es sich allerdings um ein offensichtliches Versehen gehandelt, denn eigentlich sei damit C._____/SZ gemeint gewesen. Dem Gemeindesteuernamt D._____/TG sei es mit der Steuerauscheidung nur darum gegangen, Erträge und Vermögen der Thurgauer Liegenschaft - zum Satz der hohen übrigen Faktoren - zu erfassen. Bei dieser Sachlage, wo das Hauptsteuerdomizil des Beschwerdeführers im Kanton Schwyz scheinbar festgestanden habe, zumal er es in seinen persönlichen Steuererklärungen mehrfach hervorgehoben hatte, habe aber für die Steuerbehörde des Kantons Thurgau zunächst kein Anlass bestanden, die Wohnsitzfrage näher abzuklären. Es könne jedenfalls nicht gesagt werden, die Steuerbehörde habe hier in voller Kenntnis von Ungereimtheiten davon abgesehen, zusätzliche Abklärungen zu treffen, was die Erhebung einer Nachsteuer ausschliessen würde. Die aufgrund neuer Tatsachen und Beweismittel nachträglich verfügte unbeschränkte Steuerpflicht im Kanton Thurgau ab Steuerperiode 1999 erweise sich damit - zumindest in formeller Hinsicht - als rechtmässig (E. 2.3).

In jenem Verfahren waren das Haupt- und das Spezialsteuerdomizil (Geschäftsort) des Beschwerdeführers für die Steuerperiode 1999 umstritten. Anders als in früheren Jahren beanspruchte der Kanton Schwyz für die Steuerjahre 1999/2000 überhaupt keine subjektive Steuerpflicht mehr, so dass keine aktuelle Doppelbesteuerung des Beschwerdeführers für die Steuerperiode 1999/2000 gegeben war (E. 3.2).

Das Bundesgericht kam sodann zum Schluss, die Einkünfte des Beschwerdeführers aus selbständiger Erwerbstätigkeit seien an dessen Hauptsteuerdomizil steuerbar, d.h. ab 1999 in D._____/TG (E. 5).

E. 2.3

Der Vorinstanz ist darin beizupflichten, dass diese Erwägungen zum Steuerdomizil betreffend die Staats- und Gemeindesteuern ohne weiteres auf die direkte Bundessteuer anwendbar sind, da diese Frage dort gleich geregelt ist und auch dieselbe Rechtsprechung gilt. Zuzustimmen ist der Vorinstanz auch, was die Auslegung der "Veranlagungsverfügung" des Kantons Schwyz vom 8. August 2006 anbelangt. Diese ist klarerweise einzig als Feststellungsverfügung bezüglich des Steuerdomizils des Beschwerdeführers auszulegen, denn es ist nicht möglich, dass die Veranlagungsbehörde einen anderen Kanton als zuständig bezeichnet und zugleich - trotz offensichtlich fehlender Zuständigkeit - die Steuerfaktoren festlegen würde. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers war die Frage der örtlichen Zuständigkeit zwischen den Kantonen und Schwyz nicht streitig, weshalb die Anwendung von Art. 108 DBG gar nicht in Frage kommt.

Es kann im Übrigen vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, denen der Beschwerdeführer nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen hat. Was er vorbringt, führt zu keiner anderen Beurteilung.

E. 2.4

Der Vorinstanz ist schliesslich darin beizupflichten, dass das Verhalten des Beschwerdeführers als Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben zu bezeichnen ist (angefochtenes Urteil E. 3.3.5).

E. 2.5

Von einer Verletzung der vom Beschwerdeführer angeführten Art. 8 Abs. 1, Art. 29 und Art. 127 Abs. 2 BV sowie Art. 108, 116 Abs. 1, Art. 131 Abs. 1, Art. 151 Abs. 1, Art. 152 Abs. 1 und Art. 216 Abs. 1 DBG kann offensichtlich nicht die Rede sein. Die Vorinstanz hat demnach kein Bundesrecht verletzt.

E. 3

Die Beschwerde ist aus diesen Gründen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Entsprechend diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens vor Bundesgericht zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.